

**Satzung über die Durchführung der
Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen
(Heranziehungssatzung SGB II)**

vom 21. Dezember 2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646 /SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850), zuletzt geändert durch Neuntes Gesetz zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung - vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) und Art. 2 IntegrationsG vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 21. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Träger der Leistung**

- (1) Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 6b Abs. 1 SGB II sachlich und örtlich zuständiger kommunaler Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Gebiet des Kreises Recklinghausen.
- (2) In seiner Eigenschaft als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist der Kreis Recklinghausen für die gerichtliche und außergerichtliche Außenvertretung zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf örtliche personalrechtliche Verträge sowie die örtliche Gremienarbeit.
- (3) Soweit es die satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall oder auch grundsätzlich erfordert, informieren sich Kreis und die kreisangehörigen Städte wechselseitig über ihre arbeitsmarkt- und sozialpolitische Gremienarbeit.

§ 2

Heranziehung

- (1) Der Kreis Recklinghausen zieht die kreisangehörigen Städte zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II heran. Dies beinhaltet die individuelle Betreuung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Die Heranziehung erstreckt sich insbesondere auf:
- a) die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung nach Kapitel 2 (§§ 7 – 13),
 - b) die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1-6 (§§ 19 – 34c SGB II),
 - c) die Beachtung und Umsetzung der Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des Kapitels 4, Abschnitt 1 (§§ 36 – 44 SGB II) sowie die Betreuung der individuellen Integration der leistungsberechtigten Personen in den Arbeitsmarkt, einschließlich der Verknüpfung der Leistungen der Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 14ff. SGB II).
- Dies gilt soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Städte arbeiten und entscheiden in den herangezogenen Aufgabenbereichen im eigenen Namen und mit eigenem Personal.
- (2) Der Kreis Recklinghausen kann die in Absatz 1 festgelegte Regelung ganz oder teilweise im Benehmen mit einer herangezogenen Stadt/mit den herangezogenen Städten widerrufen.
- (3) Der Kreis Recklinghausen behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 3

Ausnahmen von der Heranziehung

- (1) Von der Heranziehung nach § 2 sind folgende Aufgaben, die insbesondere der strategischen Steuerung der Aufgabenwahrnehmung dienen, ausgenommen:
- a) die Verantwortung und Entscheidung für alle zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II eingesetzten und einzusetzenden IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen EDV-Anwendung sowie die Durchführung des Steuerungs- und Controllingsystems, der Statistik und des Datenqualitätsmanagements.
 - b) Die zentrale Finanzplanung insbesondere Budgetplanung sowie das Controlling des Eingliederungs-, Personal- und Verwaltungskostenbudgets einschließlich

deren Bewirtschaftung insbesondere zur Sicherstellung der Refinanzierbarkeit des Stellentableaus.

- c) der zentrale Ermittlungsdienst,
- d) Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- e) der zentrale Forderungseinzug
- f) die Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Grundvermögen nach § 12 SGB II einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung, sowie die Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen bei Grundvermögen. Dies beinhaltet die Anlage, Führung sowie Archivierung der besonderen Aktenvorgänge nach Satz 1.
- g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich des Beschwerdemanagements soweit der Träger der Leistungen nach dem SGB II betroffen ist. Ausschließlich lokale Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in enger Abstimmung zwischen Kreis und jeweiliger Stadt.
- h) Organisation und Einsatzplanung von Unterstützungskräften für Personalausfälle in den Bezirksstellen nach dem Konzept des Springerpools.
- i) Alle sonstigen Aufgaben, die nach Entscheidung des Vorstandes im Benehmen mit allen Städten regional wahrgenommen werden.

§ 4

Vorstand und Lenkungsausschuss

- (1) Die einheitliche Rechtsanwendung und Erfüllung notwendiger Standards in allen Bezirksstellen und dem Kreis wird durch den Vorstand sichergestellt. Der Vorstand besteht aus Vertretungen von drei kreisangehörigen Städten, dem Landrat / der Landrätin und dem Fachbereichsleiter J der Fachbereichsleiterin J. Der Landrat / die Landrätin führt den Vorsitz, die Leitung des Fachbereichs J den stellvertretenden Vorsitz. Der Vorstand strebt grundsätzlich Lösungen im Konsens an, bei fehlender Einstimmigkeit entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende. Die Vorgaben des Vorstandes sind für die Bezirksstellen und den Fachbereich J bindend. Eine Geschäftsordnung regelt die nähere Ausgestaltung.
- (2) Die Gesamtabstimmung der Aufgabenwahrnehmung und Einbindung aller kreisangehörigen Städte in die Verantwortungsgemeinschaft erfolgt durch den

mindestens zweimal jährlich einzuberufenden Lenkungsausschuss. Seine Geschäftsordnung regelt das Verfahren, die Beschlussfassung und Besetzung.

§ 5

Einrichtungen zur Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die kreisangehörigen Städte führen die Aufgaben im herangezogenen Bereich in den hierfür im Sinne des § 6a Abs. 5 SGB II gebildeten besonderen Einrichtungen des Jobcenters Kreis Recklinghausen (Bezirksstellen) aus.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung nach § 16a SGB II kann einvernehmlich mit der jeweiligen Stadt vom Kreis auf die Träger der freien Wohlfahrtspflege übertragen werden.
- (3) Die Aufgaben nach § 22 Abs. 8 SGB II können nach Abstimmung zwischen Kreis und der jeweiligen Bezirksstelle von den kreisangehörigen Städten, die eine zentrale Fachstelle für Wohnungswesen/-sicherung oder eine in Organisation und Ausstattung ähnliche Stelle unterhalten, von diesen wahrgenommen werden.
- (4) Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 SGB II kann nach Abstimmung mit dem Kreis in bereits vorhandenen Organisationseinheiten der kreisangehörigen Stadt/Städte (z. B. Schulverwaltung, Jugendhilfe) erfolgen.

§ 6

Durchsetzung von Ansprüchen, Rechtsbehelfe

- (1) Die Städte des Kreises verfolgen, soweit sie für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende herangezogen wurden, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts- und ersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen.
- (2) Durch eine Vereinbarung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten können Aufgaben im Rahmen der Feststellung und Verfolgung oder Abwehr der Ansprüche nach Absatz 1 ganz oder teilweise für die jeweiligen Städte auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit entsprechender Kostenregelung durch den Kreis wahrgenommen werden.

- (3) Die Aufgaben nach Absatz 1 können in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksstellen und auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen von kreisangehörigen Städten auch gemeinsam oder durch örtliche Kooperation/-en mit den Trägern der Jugend-/Sozialhilfe, die auch die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und der Unterhaltsbeistandschaft umfassen können, wahrgenommen werden.
- (4) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Grundsicherung für Arbeitssuchende Widerspruch erhoben wird, erlässt der Kreis den Widerspruchsbescheid. Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der Kreis die Prozessvertretung und führt das Verfahren. Dies gilt auch für Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.
- (5) Der Kreis behält sich in Einzelfällen die Prozessvertretung der Städte und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

§ 7

Richtlinien, Weisungen und Standardsetzung

- (1) Die Richtlinien- und Weisungskompetenz des Kreises Recklinghausen als zugelassener kommunaler Träger erstreckt sich auf:
 - a) die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der Aufgaben im herangezogenen Bereich sowie die Erfüllung notwendiger Standards im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten,
 - b) die Feststellung, Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen,
 - c) die gesamte kassentechnische Abwicklung einschließlich der Kassensicherheit sowie für die buchungs- und kassentechnische Umsetzung aller SGB II-Zahlungsvorgänge,
- (2) Werden Richtlinien und Weisungen von den kreisangehörigen Städten nicht befolgt, findet § 123 f GO NRW dergestalt Anwendung, dass anstelle der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde des Landes die Rechte und Pflichten des Kreises treten.

- (3) Der Kreis ist aufgrund seiner Trägerschaft berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der von den herangezogenen Städten durchgeführten Aufgaben zu verschaffen (fachaufsichtliche Nachschau) und ist darüber hinaus berechtigt, die herangezogene Stadt an seine Auffassung zu binden.

§ 8

Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) In analoger Anwendung des § 49 Abs. 1 SGB II nimmt der Kreis Recklinghausen die Innenrevision wahr. Aufgabe der Innenrevision ist die regelmäßige Prüfung, ob Leistungen nach dem SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Der Innenrevision obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Korruptionsbekämpfung sowie die Kriminalitätsprävention, soweit die originäre Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte nicht berührt wird.
- (2) Der Kreis bestimmt eine Organisationseinheit des Kreises zur Kontrollstelle für die abschließende Testierung der jährlichen Schlussrechnungen. Der Kontrollstelle werden die Berichte der Innenrevision und des internen Verwaltungskontrollsystems zugeleitet.
- (3) Die Führungskräfte im Bereich der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der ihnen übertragenen Aufgabenerfüllung im Rahmen ihrer Fachaufsicht zu überprüfen. Der Kreis gibt hierzu Vorgaben bezüglich eines internen Verwaltungskontrollsystems. Die Ergebnisse der örtlichen Kontrollen im Rahmen des Verwaltungskontrollsystems sind an die sachlich zuständige Stelle des Kreises weiterzuleiten.
- (4) Zur Durchführung einer Fachprüfung nach Absatz 1 und zur Testierung nach Absatz 2 sind die Städte verpflichtet, der sachlich zuständigen Stelle und der Rechnungsprüfung des Kreises Recklinghausen auf Verlangen die notwendigen Auskünfte termingerecht zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und auszuhändigen. Der Kreis ist insbesondere berechtigt, alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch eigene örtliche Erhebungen

oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.

§ 9 Kostenregelungen

- (1) Die mit der Erfüllung der dem Kreis obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende verbundenen Kosten werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze verteilt.
- (2) Die Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II richtet sich nach § 5 Abs. 5 AG-SGB II. Näheres regelt eine mit den Städten entwickelte und mit dem Vorstand abgestimmte Abrechnungsrichtlinie.
- (3) Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 3 SGB II.
- (4) Die interne Verwaltungskostenabrechnung zwischen dem Kreis als SGB II-Träger und den kreisangehörigen Städten wird durch eine im Benehmen mit den Städten entwickelte gesonderte Abrechnungsrichtlinie sichergestellt.
- (5) Über das Verfahren zur haushalts- und kassenmäßigen Abwicklung der Aufwände und Erträge gemäß Absatz 1 erlässt der Kreis auf der Grundlage der Bundeshaushaltsvorschriften Richtlinien und Weisungen.
- (6) Werden von den kreisangehörigen Städten vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu übernehmen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung vorherige Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2017, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung SGB II) vom 18.März 2016 außer Kraft. Zukünftige Änderungen dieser Satzung erfolgen unter Einbindung und in Abstimmung mit den herangezogenen Städten.

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 397/2016 vom 21.12.2016)